

# RS Vwgh 1998/1/20 97/11/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.1998

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

43/02 Leistungsrecht

## Norm

HGG 1992 §33 Abs1;

HGG 1992 §33 Abs2;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/12/18 97/11/0199 1

## Stammrechtssatz

Nach § 33 Abs 1 und Abs 2 HGG 1992 ist eine selbständige Haushaltsführung Voraussetzung für die Gewährung von Wohnkostenbeihilfe und muß die Benützbarkeit aller zur Haushaltsführung erforderlichen Räume ohne Beeinträchtigung der anderen im Wohnungsverband liegenden Wohnungen möglich sein. Letzteres ist bei der gemeinsamen Benützung von Küche, Bad und WC durch mehrere Personen - mögen sie nach ihrem Selbstverständnis auch eigene Haushalte führen - nicht denkbar.

## Schlagworte

Auslegung Gesetzeskonforme Auslegung von Verordnungen Verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen  
VwRallg3/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997110009.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>